

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

November 2024

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der kurzen Oktoberausgabe erwartet Sie dieses Mal ein deutlich längerer Newsletter mit zwei Topthemen.

Zum einen wurde die 19. Auflage der Kapitalkostenstudie von KPMG veröffentlicht. Wie in den Vorjahren beleuchtet sie aktuelle Entwicklungen bei der Erstellung von Planungsrechnungen und der Ableitung von Kapitalkosten sowie deren Bedeutung für Unternehmenswerte und Unternehmensentwicklungen. Das diesjährige Motto lautet „The New Dilemma: Balancing Interest Rates and Growth“.

Zudem haben wir einen Vertiefungsartikel zum Thema IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* für Sie vorbereitet (siehe auch zum Überblick in den [Accounting News Mai 2024](#)). IFRS 18 definiert Unternehmen mit sogenannter „spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit“ (zum Beispiel Banken, Versicherungen und solche mit einer Financial-Service-Sparte) und legt für diese unter anderem neben den allgemeinen auch spezifische Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) fest. Der Vertiefungsbeitrag bietet praxisnahe Einblicke und Beispiele zu diesen Besonderheiten.

Außerdem hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) die Prüfungsschwerpunkte für die Unternehmensberichterstattung 2024 bekannt gegeben. In der Dezemberausgabe werden wir Sie detailliert zu den Prüfungsschwerpunkten der ESMA und BaFin informieren.

Abschließend informieren wir Sie über die Verabschiedung einer final neu gefassten IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS FAB 5, vormals IDW RS HFA 5).



Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Topthemen	2
Kapitalkostenstudie 2024	2
IFRS 18 <i>Presentation and Disclosure in Financial Statements</i> : Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit	8
02 IFRS-Rechnungslegung	22
ESMA gibt Prüfungsschwerpunkte für Unternehmensberichterstattung 2024 bekannt	22
BaFin-Prüfungsschwerpunkte 2025	23
03 HGB-Rechnungslegung	24
IDW RS FAB 5 zu Rechnungslegung von Stiftungen verabschiedet	24
04 Klardenker-Blog	25
05 Veranstaltungen	26
06 Veröffentlichungen	29
07 Ihre regionalen Ansprechpersonen	30
08 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	31

Kapitalkostenstudie 2024

The New Dilemma: Balancing Interest Rates and Growth

Die nunmehr 19. Auflage der Kapitalkostenstudie von KPMG wurde veröffentlicht. Wie in den Vorjahren beleuchtet die Studie aktuelle Entwicklungen bei der Erstellung von Planungsrechnungen und der Ableitung von Kapitalkosten sowie deren Bedeutung für Unternehmenswerte und Unternehmensentwicklungen. Das diesjährige Motto lautet „The New Dilemma: Balancing Interest Rates and Growth“.

Anhand branchenspezifischer Analysen untersucht die diesjährige Ausgabe der Kapitalkostenstudie, wie das weiterhin unsichere Marktumfeld das Zusammenspiel zwischen Zinsentwicklungen und Wachstumserwartungen beeinflusst und welche Auswirkungen dies auf Geschäftsmodelle, Unternehmensentwicklungen und langfristige Renditeerwartungen (Kapitalkosten) hat. Zusätzlich geht sie auf die Effekte langfristiger Megatrends auf die Geschäftsmodelle der Teilnehmenden ein. Darüber hinaus liefert die Studie wertvolle Einblicke in die anhaltende Diskussion über die Ableitung von Kapitalkosten anhand global oder lokal beobachtbarer Parameter.

Dem Motto der Studie folgen auch die drei begleitenden Fragestellungen:

- **Verfestigte Divergenz?** Der Trend einer zukünftig eher unterschiedlichen Entwicklung der großen Wirtschaftsräume hat sich verfestigt.
- **Inflation besiegt?** Einmal mehr zeigt sich, dass die Inflation insbesondere gegen Ende von Inflationsphasen sehr hartnäckig sein kann.
- **Wachstum oder Stagnation?** Die kommenden Jahre entscheiden darüber, inwieweit die europäische Wachstumsschwäche konjunktur- oder strukturbedingt ist.

Die Befragung der Unternehmen erfolgte zwischen April und Juli 2024. Die in der Studie abgebildeten Konzernabschlussstichtage lagen zwischen dem 31. März 2023 und dem 31. März 2024.

Die Erhebung der empirischen Informationen orientiert sich weiterhin am IFRS Impairment Test, da sich die finanziellen Auswirkungen von Entscheidungen auch sachgerecht in der Rechnungslegung widerspiegeln müssen. Der Impairment Test und die mit ihm verbundenen Bewertungen sind für alle IFRS-Anwender obligatorisch.

Analysen und Auswertungen

Die Studie umfasst unverändert umfangreiche Analysen nach Branchen und Teilbranchen sowie Auswertungen nach Familien- und Nichtfamilienunternehmen.

Weitergehende Ausführungen und Analysen zu Fragestellungen rund um Planungsrechnungen, Kapitalkosten, Inflation, Wachstum und Megatrends finden sich in der Kapitalkostenstudie 2024. In diesem Jahr wurde der [Online-Auftritt der Kapitalkostenstudie](#) neu gestaltet. Ab sofort lassen sich die Auswertungen der wesentlichen Kapitalkostenparameter und der Impairment Tests anhand interaktiver Grafiken einsehen, die die Ergebnisse als Bandbreiten darstellen. Natürlich kann die Studie auch heruntergeladen werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie stellen wir Ihnen im Folgenden vor.

1. Ergebnisse der aktuellen Studie im Überblick

Planungshorizont: Im Vergleich zum Vorjahr bestätigte sich der Trend zu kürzeren Planungshorizonten aufgrund der nach wie vor präsenten, hohen Unsicherheiten und globalen Krisen, die für Unternehmen die Langfristplanung zunehmend erschweren.

Wachstum: Wie in der vergangenen Berichtsperiode erwarteten die Unternehmen im Durchschnitt einen höheren Anstieg im EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) als im Umsatz. Insgesamt sind die Wachstumserwartungen getrieben von den Branchen Technology sowie Media & Telecommunications. Allerdings sind auch dort die Wachstumserwartungen im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Im Berichtszeitraum wurden 5,2 Prozent Umsatzwachstum und 9,1 Prozent EBIT-Wachstum von den teilnehmenden Unternehmen erwartet. In der vorherigen Berichtsperiode waren es 5,6 Prozent bzw. 9,4 Prozent.

Die große Mehrheit der befragten Unternehmen plant, ihre Wachstumsziele primär mit organischem Wachstum zu erreichen und sieht hier die Produktinnovation und -verbesserung als zentrale Herausforderung. Weitere Maßnahmen zum Erreichen der eigenen Wachstumsziele sind die Kundenbindung, die Erweiterung des Produktportfolios sowie Effizienzgewinne. Etwa 14 Prozent der Befragten wollen in den kommenden Jahren durch Übernahmen wachsen, vorrangig, um das Geschäftsmodell komplexen-



tär zu erweitern. Im Durchschnitt erwarten Unternehmen mit vorwiegend organischen Wachstumsabsichten signifikant höhere Wachstumsraten.

Inflationserwartungen: Die kurzfristigen Inflationserwartungen der Studienteilnehmenden lagen wie bereits im Vorjahr oberhalb des mittelfristigen, konsumorientierten Inflationsziels der Europäischen Zentralbank (EZB) von 2,0 Prozent. Mittel- bis langfristig erwartete die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen unverändert zum Vorjahr unternehmensspezifische Inflationsraten zwischen 1,0 und 3,0 Prozent.

Planungsunsicherheit: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Bild weiter eingetrübt. Drei von vier Unternehmen schätzten die aktuelle wirtschaftliche Unsicherheit als negativ oder sehr negativ für die Geschäftsplanung ein. Im Vorjahr waren es noch 70 Prozent. Eine Anpassung des Planungsprozesses aufgrund der hohen Unsicherheiten hielten dennoch nur 17 Prozent der Unternehmen für notwendig, während 70 Prozent der Unternehmen den bestehenden Planungsprozess beibehalten wollten. Die restlichen Studienteilnehmenden machten hierzu keine Angabe.

WACC: Die durchschnittlichen gewichteten Kapitalkosten (WACC, Weighted Average Costs of Capital) über alle Branchen hinweg lagen bei 8,3 Prozent, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr (7,9 Prozent) darstellt. Vergleichsweise hohe WACC verzeichneten im Durchschnitt die Sektoren Automotive (9,3 Prozent) und Industrial Manufacturing (9,0 Prozent), während sowohl der Sektor Energy & Natural Resources als auch der Sektor Real Estate die niedrigsten durchschnittlichen WACCs (jeweils 6,6 Prozent) aufwiesen.

Basiszinssatz: Im Zeitraum der Erhebung setzte der Basiszins seine steigende Tendenz aus dem Vorjahr fort und lag im Durchschnitt bei 2,5 Prozent. Im Erhebungszeitraum der letztjährigen Studie lag dieser noch bei 1,9 Prozent, war aber bereits im September 2023 auf 2,5 Prozent angestiegen. Dabei stellt sich die Entwicklung in Österreich und Deutschland auf der einen sowie der Schweiz auf der anderen Seite im Verhältnis zum Vorjahr deutlich heterogener dar: Der durchschnittliche risikolose Zins lag in Deutschland und Österreich bei 2,6 Prozent, in der Schweiz jedoch bei 1,8 Prozent. Im Vorjahr lagen die Zinssätze noch bei 1,9 bzw. 1,8 Prozent.

Marktrisikoprämie (MRP): Nachdem sich die von den teilnehmenden Unternehmen angesetzte Marktrisikoprämie im Vorjahr bereits von durchschnittlich 7,2 Prozent auf 6,9 Prozent reduziert hatte, sank diese im diesjährigen Berichtszeitraum weiter auf 6,6 Prozent. Knapp ein Drittel der Studienteilnehmenden setzte eine MRP zwischen 6,76 Prozent und 7,0 Prozent an – jedes fünfte Unternehmen setzte sogar eine MRP von unter 6,0 Prozent an und liegt damit unterhalb

der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) empfohlenen Bandbreite von 6,0 bis 8,0 Prozent. Während die MRP in Deutschland und Österreich von 7,1 bzw. 7,2 Prozent auf 6,7 Prozent in beiden Ländern sank, setzten Schweizer Unternehmen eine im Vergleich zum Vorjahr (5,9 Prozent) gestiegene MRP von 6,2 Prozent an.

Betafaktoren: Im Erhebungszeitraum lag der durchschnittliche unverschuldete Betafaktor der teilnehmenden Unternehmen unverändert zum Vorjahr bei 0,85. Wie im Vorjahr wurden die höchsten unverschuldeten Betafaktoren in den Bereichen Technology (1,06) und Automotive (0,99) beobachtet. Die niedrigsten unverschuldeten Betafaktoren wurden im Bereich Energy & Natural Resources (0,64) und Media & Telecommunications (0,72) beobachtet.

Fremdkapitalkosten: Die durchschnittlichen Fremdkapitalkosten setzten ihre steigende Tendenz im Vergleich zu den Vorjahren fort und erhöhten sich um 0,6 Prozentpunkte auf 4,4 Prozent. Der implizite durchschnittliche Credit Spread (Differenz zwischen Fremdkapitalzinssatz und risikolosem Basiszinssatz) hingegen blieb unverändert gegenüber dem Vorjahr bei 1,9 Prozent.

Impairment Test: Der Anteil der Unternehmen, die im vergangenen Jahr Wertberichtigungen vorgenommen haben, stieg im Vergleich zu den Vorjahren weiter an. Nach einem Rückgang im Jahr 2021/2022 auf 43 Prozent führten im Jahr 2023/2024 48 Prozent der teilnehmenden Unternehmen Wertberichtigungen durch. Im Jahr 2022/2023 lag der Anteil noch bei 45 Prozent. Besonders die Wertberichtigungen auf Vermögenswerte stiegen im Vergleich zum Vorjahr (24 Prozent) auf 28 Prozent an, während es bei Wertberichtigungen auf den Goodwill nur einen leichten Anstieg von 13 Prozent im Vorjahr auf 14 Prozent gab.

Triggering Event: Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Anteil der Unternehmen, die als Reaktion auf ein „Triggering Event“ einen außerplanmäßigen Werthaltigkeitstest durchführten, von 44 Prozent auf 40 Prozent leicht vermindert. Hauptgrund für die Werthaltigkeitstests waren laut der Teilnehmenden die schlechteren langfristigen Aussichten (46 Prozent), während verstärkt auch Verluste von Aufträgen für Impairment-Tests sorgten (17 Prozent der Befragten gegenüber neun Prozent im Vorjahr). Gestiegene Kapitalkosten als Triggering Event nahmen hingegen prozentual deutlich von 35 Prozent im Vorjahr auf 19 Prozent ab.

Monitoring: Nach wie vor ist wertorientiertes Monitoring der Investitionsentscheidungen für die Unternehmen von zentraler Bedeutung. Im Vergleich zum Vorjahr gaben die teilnehmenden Unternehmen an, dass nicht nur eine Veränderung der Performance (Planung) zu beobachten ist, sondern auch des Risikos (Renditeerwartungen/Kapitalkosten).



Megatrends: In der diesjährigen Studie wurde die Bedeutung von Megatrends im Hinblick auf die Geschäftsmodelle der Befragten analysiert. Über alle Branchen hinweg gab die Mehrheit der Teilnehmenden an, dass der Einfluss von Megatrends auf ihre Geschäftsmodelle zugenommen hat. Der Megatrend Digitalisierung wurde als der relevanteste eingestuft, gefolgt von ESG (Environmental, Social, Governance) und Künstlicher Intelligenz.

Im Folgenden möchten wir auf die Themengebiete WACC, Wachstumserwartungen, Perspektive der Kapitalkostenermittlung sowie Megatrends detaillierter eingehen.

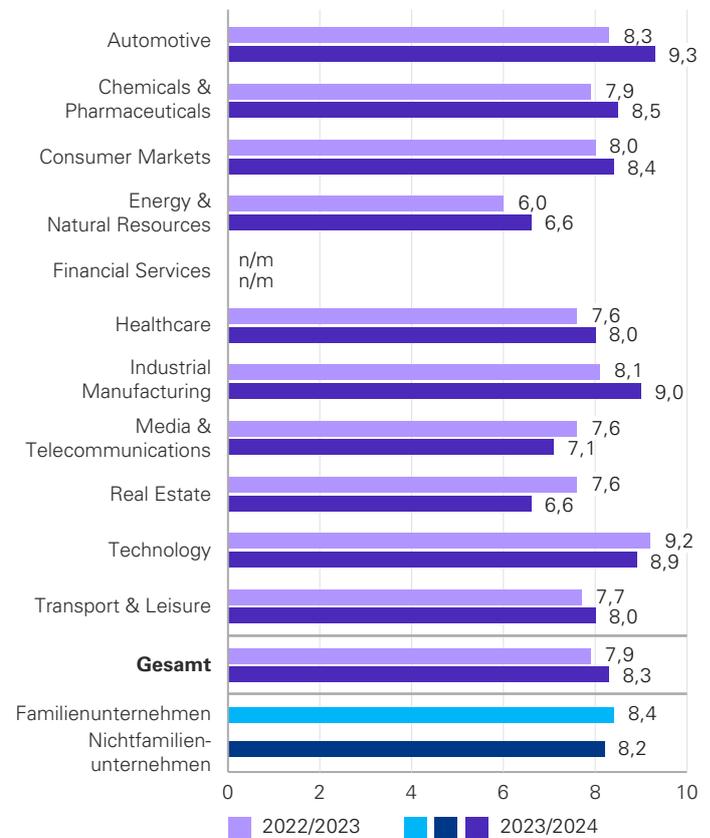
2. Ausgewählte Ereignisse im Detail Steigerung der Kapitalkosten

Die diesjährige Kapitalkostenstudie zeigt einen Anstieg der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) von 7,9 Prozent im Vorjahr auf 8,3 Prozent (siehe hierzu Abbildung 1). Damit setzt sich der Aufwärtstrend der letzten drei Jahre fort und hebt die WACC auf das höchste Niveau seit 2005/2006.

Die Erhöhung der WACC spiegelt sich unterschiedlich in den einzelnen Sektoren wider. Die größten Zuwächse der WACC sind in den Sektoren Automotive (von 8,3 auf 9,3 Prozent), Industrial Manufacturing (von 8,1 auf 9,0 Prozent), Energy & Natural Resources (von 6,0 auf 6,6 Prozent) sowie Chemicals & Pharmaceuticals (von 7,9 auf 8,5 Prozent) zu beobachten.

Diese relativ hohen WACC werden hauptsächlich durch den Anstieg des risikolosen Zinssatzes getrieben (siehe hierzu Abbildung 2), der letztlich durch die hohe Inflation der vergangenen Jahre verursacht wurde. Nach dem signifikanten Anstieg im letzten Jahr hat der durchschnittliche risikofreie Zinssatz seinen Aufwärtstrend fortgesetzt und ist auf 2,5 Prozent gestiegen.

Abbildung 1: Durchschnittlich verwendete WACC (nach Unternehmenssteuern) nach Branchen



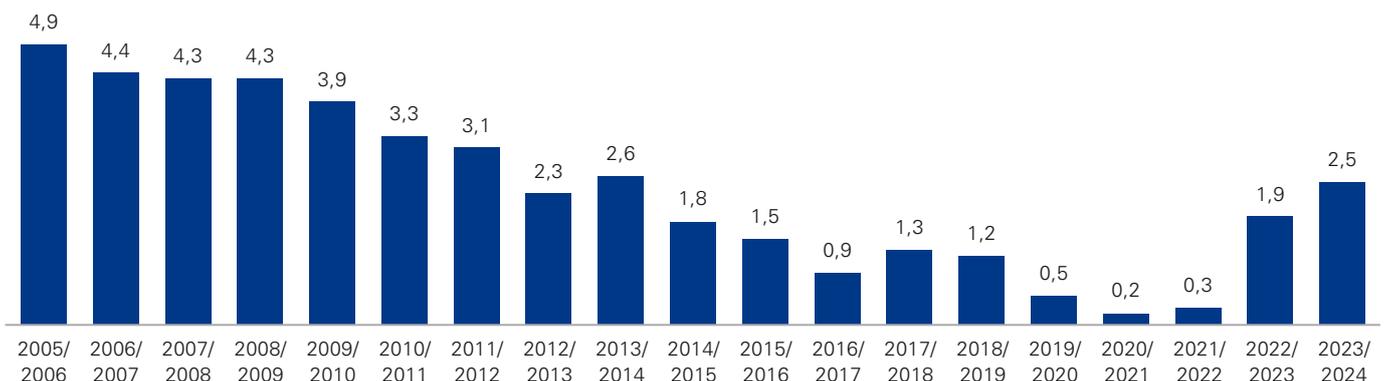
Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Herleitung von Kapitalkosten aus lokaler vs. globaler Perspektive

Die Erkenntnisse der diesjährigen Kapitalkostenstudie im Hinblick auf die Herleitung der Kapitalkosten aus globaler versus lokaler Perspektive unterstützen die Diskussion über etwaige Vor- bzw. Nachteile beider Methoden durch empirische Daten.

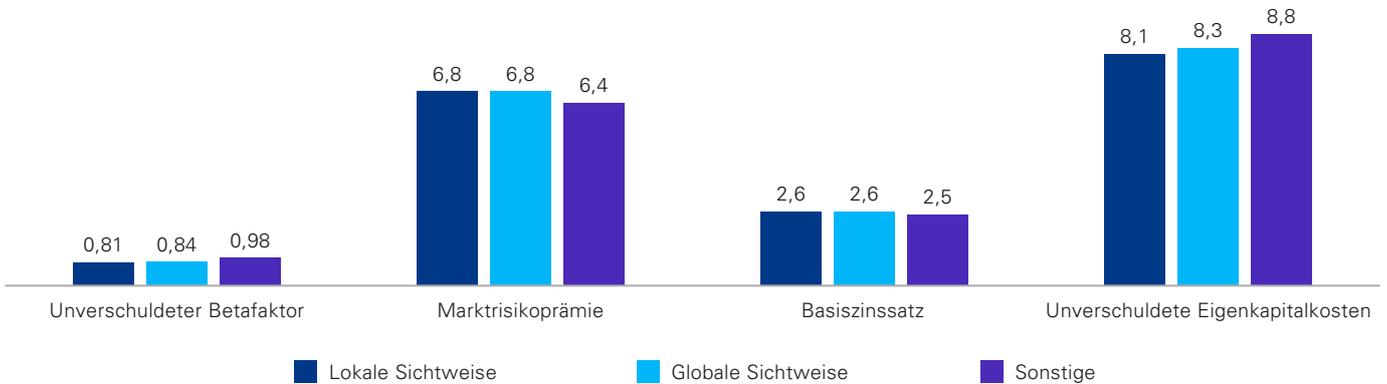
Abbildung 2: Durchschnittlich verwendeter Basiszinssatz



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Abbildung 3: Durchschnittliche Kapitalkostenparameter, basierend auf der Perspektive der Herleitung (nur für Deutschland)



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Die Studie zeigt, dass es im Durchschnitt keinen signifikanten Unterschied in den Kapitalkostenparametern für deutsche Unternehmen gibt, unabhängig davon, ob eine globale oder lokale Perspektive bei der Herleitung eingenommen wird (siehe hierzu Abbildung 3). Entscheidend ist nicht die Wahl der Perspektive, sondern die konsistente Anwendung des gewählten Ansatzes bei der Ableitung von Parametern, wie dem risikofreien Zinssatz, der MRP und dem Betafaktor.

Diese Ergebnisse sind insgesamt positiv für die Bewertungspraxis, da sie zeigen, dass die Herleitung der Kapitalkosten aus lokaler oder globaler Perspektive offensichtlich nicht zu signifikanten Unterschieden führt und die Bewertungsergebnisse somit aus beiden Perspektiven konsistent sind.

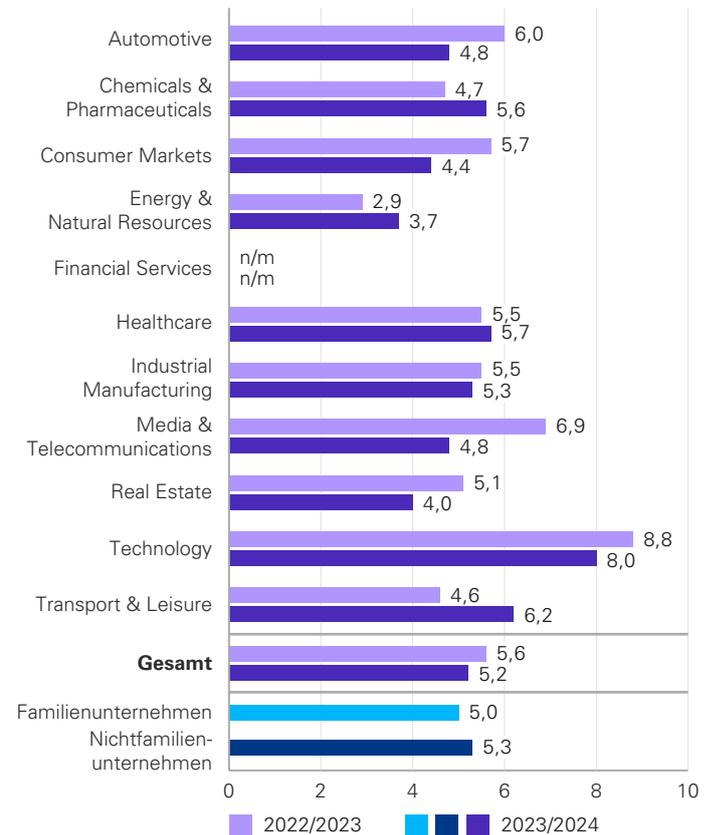
Rückläufige Wachstumserwartungen

Die diesjährigen ermittelten Erwartungen für das Umsatzwachstum der teilnehmenden Unternehmen zeigen einen Rückgang von 0,4 Prozentpunkten (siehe hierzu Abbildung 4). Hinter diesem Rückgang stehen geopolitische Unsicherheiten und deren Auswirkungen: Zu den Hauptfaktoren zählen der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der eskalierende Nahostkonflikt und die zunehmenden Spannungen zwischen China und dem Westen. Diese geopolitischen Spannungen könnten zu verstärkten Handelsbeschränkungen, Zöllen und Inflation führen, was Unternehmen unter Druck setzen würde.

Besonders betroffene Branchen

Media & Telecommunications: In diesem Sektor sind die Umsatzerwartungen um 2,1 Prozentpunkte gesunken. Die Gründe hierfür liegen vermutlich in der stärkeren Konjunkturabhängigkeit im Hinblick auf Werbeeinnahmen. Inflationsbedingte Preiserhöhungen könnten zu einem Rückgang der Verbraucherausgaben führen, was sich negativ auf die Branche auswirkt.

Abbildung 4: Erwartetes Umsatzwachstum nach Branche



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Consumer Markets: Diese Branche verzeichnete einen Rückgang der Umsatzerwartungen um 1,3 Prozentpunkte. Inflationsbedingte Preiserhöhungen haben die Kaufkraft der Verbraucherinnen und Verbraucher geschwächt, was zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Auch hier liegt der Ursprung der niedrigeren Wachstumserwartungen vermutlich in den internationalen politischen Spannungen, welche durch erhöhte Handelsbarrieren ein Auslöser für die erhöhte Inflation der letzten Jahre war.

Automotive: Hier sind die Umsatzerwartungen um 1,2 Prozentpunkte gesunken. Ein wesentlicher Faktor könnte der Abschwung in dem für die Automobilbranche bedeutenden chinesischen Markt sein. Zusätzlich könnten die langfristigen Auswirkungen von Megatrends, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit, sowie Handelsbeschränkungen und Zölle die internationalen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen belasten.

Künstliche Intelligenz, Digitalisierung und ESG als bedeutendste Megatrends für Geschäftsmodelle

Mindestens die Hälfte der Unternehmen in allen Sektoren nimmt wahr, dass sich Megatrends im Laufe der Zeit verstärkt haben und Geschäftsmodelle erheblich verändern werden. Besonders in den Bereichen Media & Telecommunications, Energy & Natural Resources, Financial Services und Real Estate wird die zunehmende Bedeutung von Megatrends betont (siehe hierzu Abbildung 5). Gründe hierfür können die Verschärfung der Nachhaltigkeitsvorschriften und die schnellen Fortschritte bei Künstliche Intelligenz (KI) und Digitalisierung sein.

Die Analyse zeigt, dass insbesondere KI, Digitalisierung und ESG hoch relevante Megatrends für viele Branchen sind (siehe hierzu Abbildung 6). KI hat bereits einen erheblichen Einfluss auf viele Unternehmen, unter anderem in den Bereichen Technology sowie Media & Telecommunications. Die Vorteile für Datenanalyse, Automatisierung und Entscheidungsfindung sind für datengetriebene Branchen enorm und treiben Innovationen voran. Zudem ermöglicht KI für beide Branchen durch das Entwickeln neuer Produkte zusätzliches Wachstumspotenzial.

Die Digitalisierung durchdringt nahezu alle Sektoren und führt zu mehr Effizienz und Innovation sowie verbesserter Kundenerfahrung. Besonders profitieren davon unter anderem Financial Services. Die Digitalisierung schafft durch digitale Datenverarbeitung und das dadurch geänderte Konsumentenverhalten die Voraussetzung für optimierte Prozesse und neue Geschäftsmodelle.

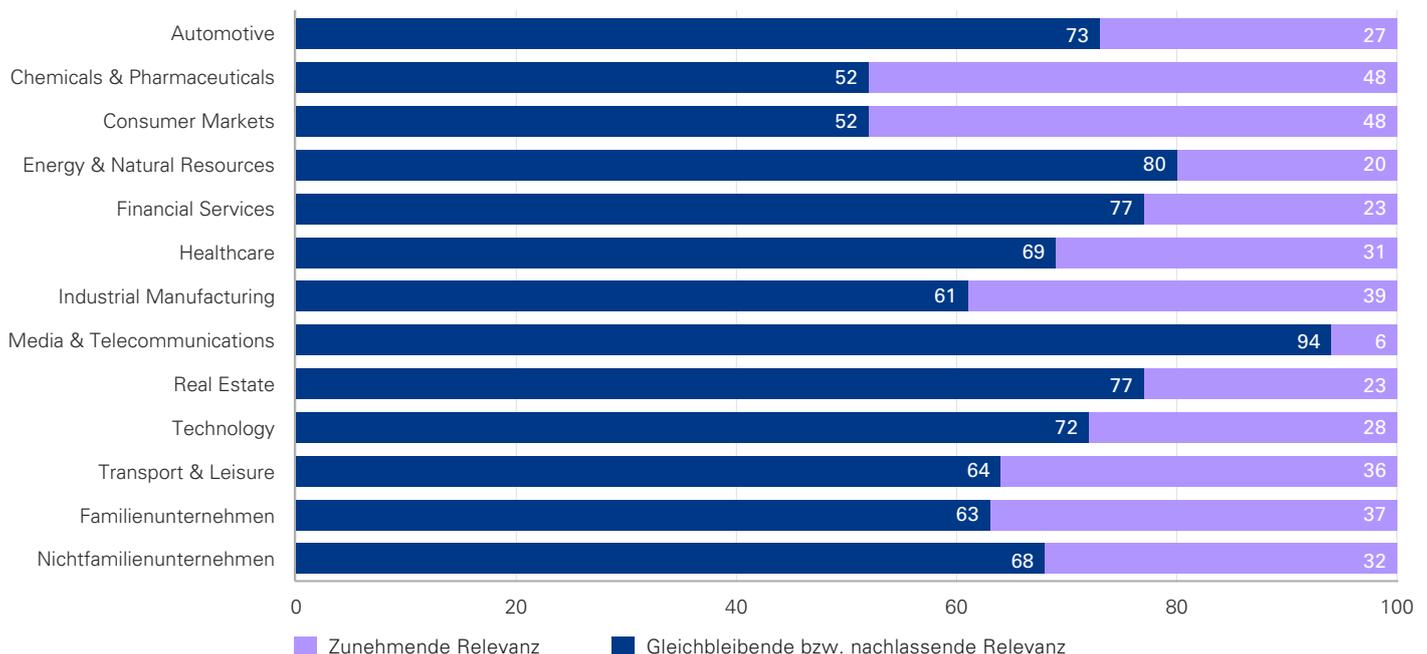
ESG ist besonders relevant für Automotive, Real Estate sowie Transport & Leisure. Diese Branchen sind durch neue Regulierungen und hohe gesellschaftliche Erwartungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung besonders betroffen. Unternehmen müssen sich kontinuierlich anpassen, um den Anforderungen gerecht zu werden und ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

3. Zusammenfassung

Die durchschnittlichen Kapitalkosten sind in diesem Jahr (gemessen an den WACC) gestiegen, was insbesondere am erneuten Anstieg des verwendeten Basiszinssatzes der Teilnehmenden sichtbar wurde. Unternehmen erwarten analog zum Vorjahr zudem eine mittel- bis langfristig weiter sinkende Inflation bei gleichzeitig sinkenden Wachstumserwartungen.

Eine Analyse der Inflationsentwicklung zeigt, dass sich die Kerninflation in Deutschland zwar dem EZB-Ziel von 2,0 Prozent annähert, sich jedoch insbesondere am Ende einer Periode sinkender Inflation oft als hartnäckig erweist. In der Vergangenheit hatte die Inflation aufgrund der äußerst niedrigen Inflationsraten eine eher untergeordnete Bedeutung. Doch in der jüngsten Hochinflationsphase hat sie die

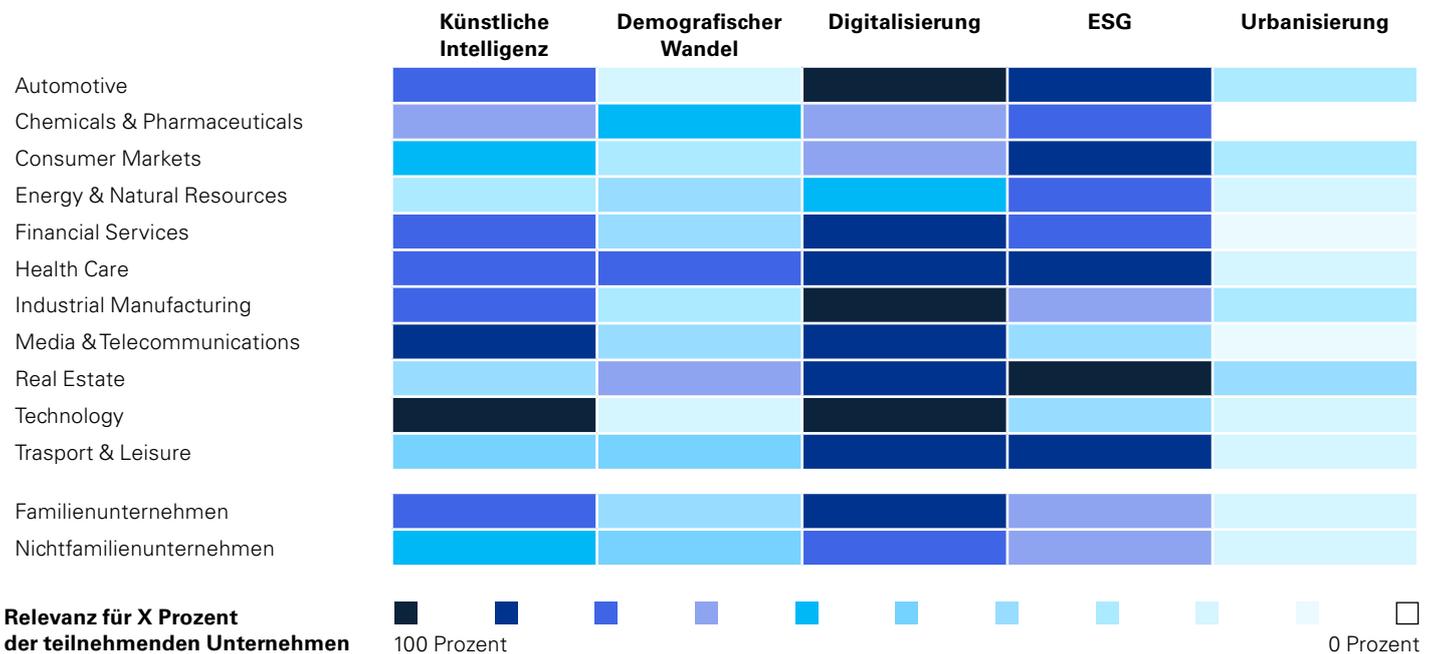
Abbildung 5: Intensivierung von Megatrends mit Auswirkung auf das Geschäftsmodell



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024 →

Abbildung 6: Relevanz von Megatrends nach Branchen



Angaben in Prozent, mehrere Antworten möglich

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Gesamtrenditeforderungen der Marktteilnehmer signifikant beeinflusst.

Rückläufige Wachstumserwartungen scheinen auch ein europäisches Phänomen zu sein. Unsere Analyse verdeutlicht, dass andere entwickelte Volkswirtschaften, insbesondere die Vereinigten Staaten, in der Vergangenheit deutlich wachstumsstärker waren. Dies ist zwar auch auf vermeintlich kurzfristige Entwicklungen wie den Russland-Ukraine-Krieg zurückzuführen, liegt jedoch im Wesentlichen an mehreren strukturellen Themen, wie Digitalisierung, Demografie, Einwanderung, Effizienz der Kapitalmärkte, Bürokratie, Regulierung, Sicherheit und Zugang zu Bildung.

Die wachsende Bedeutung von langfristigen, strukturellen Entwicklungen wird auch in der Studie sichtbar, da die Mehrzahl der befragten Unternehmen branchenübergreifend eine zunehmende Relevanz von Megatrends – hier insbesondere Digitalisierung, KI sowie ESG – für ihr Geschäftsmodell betont. Um langfristig auch bei wachsenden geopolitischen Unsicherheiten, strukturellen Brüchen und Disruptionen sowie regulatorischen Herausforderungen am besten zurechtzukommen, ist es für Unternehmen aktuell so wichtig wie noch nie, ihre Fähigkeiten zur flexiblen Reaktion auf unvorhersehbare Ereignisse – ihre Resilienz – auszubauen.

Die aktuellen Ergebnisse der Kapitalkostenstudie zeigen deutlicher denn je, dass langfristige Renditeerwartungen stark von kurzfristigen, strukturellen Entwicklungen, der weiteren Inflationsentwicklung und dem Verhalten der Notenbanken beeinflusst werden.

Im Rahmen von Unternehmensbewertungen wird regelmäßig auf Kapitalmarktdaten zurückgegriffen. Aufgrund erhöhter Unsicherheiten empfiehlt es sich, (irrationale) Über- oder Unterschätzungen der Märkte zu analysieren, um eine unreflektierte Übertragung möglicher Überreaktionen der Märkte auf Bewertungskalküle zu vermeiden. Im momentanen Umfeld muss sowohl auf die impliziten Inflationserwartungen als auch auf die Risikoeinschätzungen der Marktteilnehmer fokussiert werden. Wir empfehlen daher ein fortlaufendes Monitoring der Entwicklung der von uns regelmäßig erhobenen bewertungsrelevanten Kapitalmarktparameter. Diese können über den Link [KPMG Valuation Data Source](#) abgerufen werden.

ZU DEN PERSONEN



Heike Snellen, Director, Deal Advisory – Valuation, Tätigkeitsschwerpunkte sind die Analyse von jungen, innovativen Geschäftsmodellen sowie der Umgang mit den damit einhergehenden Herausforderungen bei der Umsetzung in transaktionsbezogene, rechnungslegungsbezogene sowie gutachtliche Unternehmensbewertungen.



Dr. Andreas Tschöpel, CVA/CEFA/CIIA, Partner, Deal Advisory – Valuation, Mitglied des Ausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer; Tätigkeitsschwerpunkte sind wertorientierte Steuerungssysteme sowie Risiko- und Portfolioanalysen unter Verwendung von Simulationsmodellen in strategischen und objektivierten Unternehmensbewertungen.



IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*: Besonderheiten bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit

IFRS 18 ersetzt den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* und ergänzt einige andere Standards (wir berichteten zu IFRS 18 im Überblick in den [Accounting News Mai 2024](#)). Der Standard führt den Begriff der „Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit“ ein. Das sind typischerweise Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (regelmäßig Banken und Versicherungen). Aber auch Industrieunternehmen können betroffen sein, insbesondere, wenn sie eine eigene Sparte „Financial Services“ betreiben. Für diese Unternehmen gelten über die allgemeinen Vorschriften, die von allen Unternehmen anzuwenden sind, hinaus weitere spezifische Vorschriften zur Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den neu definierten fünf Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung. Auch in der Kapitalflussrechnung ergeben sich Besonderheiten bei der Zuordnung von Zinsen und Dividenden.

Einleitung

Am 9. April 2024 hat das IASB den neuen Standard IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* veröffentlicht.

Die Neuregelungen zielen in erster Linie darauf ab, die Performance-Beurteilung durch die Standardisierung der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung und den damit einhergehenden Zuordnungsvorschriften für Erträge und Aufwendungen zu verbessern und transparenter zu gestalten. Bisher geltende Zuordnungswahlrechte zu einem freiwillig berichteten Betriebsergebnis oder Finanzergebnis werden damit eliminiert.

Auch in der Kapitalflussrechnung werden die Wahlrechte bei der Zuordnung von (gezahlten und erhaltenen) Zinsen und Dividenden eliminiert.

IFRS 18 ist verpflichtend in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Für EU-IFRS-Anwender gilt noch der Vorbehalt einer Übernahme in EU-Recht.

Der folgende Beitrag stellt die Prinzipien dar, die von Unternehmen bei Vorliegen sogenannter „spezifischer Hauptgeschäftstätigkeiten“, insbesondere bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und bei der Zuordnung von Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung, zu beachten sind.

KURZ GEFASST

IFRS 18 definiert Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit. Das sind solche, deren Hauptgeschäftstätigkeit entweder das Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten und/oder das Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden ist. Die Beurteilung, ob eine solche spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt, kann ermessensbehaftet sein.

Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit können eine oder zwei spezifische Hauptgeschäftstätigkeit(en) haben; es ist dabei unerheblich, ob sie zusätzlich auch nicht spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten haben.

Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit haben bei der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den neu definierten fünf Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung neben den allgemeinen Zuordnungsvorschriften, die von allen Unternehmen anzuwenden sind, weitere spezifische Vorschriften zu beachten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit die Erträge und Aufwendungen aus diesen Tätigkeiten dem Betriebsergebnis zuordnen – bei Anwendung nur der allgemeinen Vorschriften

wären sie nämlich regelmäßig der Investitions-Kategorie und/oder der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Ebenso gelten für sie spezifische Zuordnungsregeln für (erhaltene oder gezahlte) Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung. Die Zuordnung zum jeweiligen Cashflow richtet sich dabei prinzipiell nach der Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Kernaspekte des IFRS 18 für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit

Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge und Aufwendungen werden nunmehr nach Maßgabe weiterer Detailvorschriften unter IFRS 18 fünf Kategorien zugeordnet.

- Betriebliche Kategorie (*operating category*)
- Investitions-Kategorie (*investing category*)
- Finanzierungs-Kategorie (*financing category*)
- Ertragsteuer-Kategorie (*income taxes category*)
- Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (*discontinued operations category*)

Diese Kategorien gelten für alle Unternehmen, solche ohne und solche mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit.

Welche Erträge und Aufwendungen der jeweiligen Kategorie zuzuordnen sind, entscheidet sich jedoch danach, ob es sich um ein Unternehmen ohne oder mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit handelt.

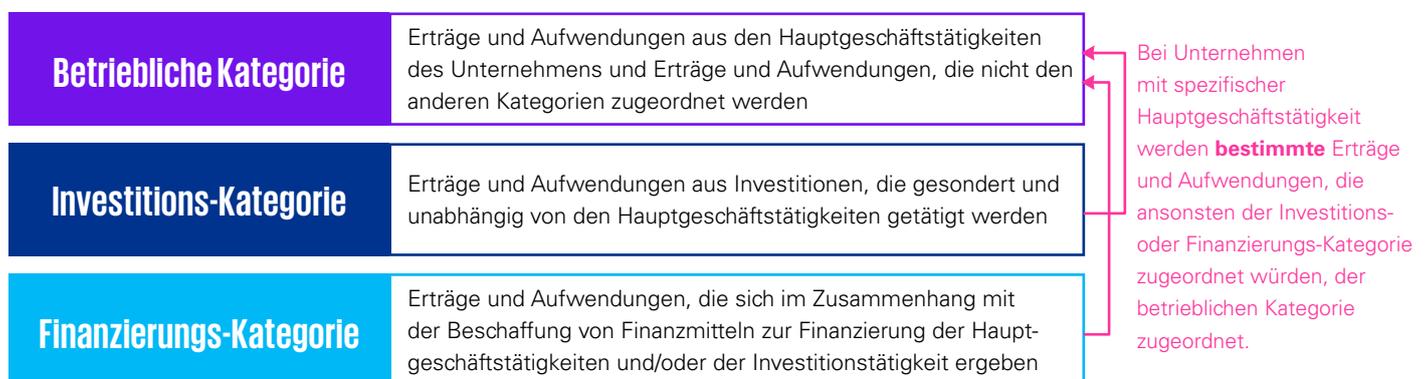
Wie in den [Accounting News Mai 2024](#) dargestellt ordnet IFRS 18 alle Erträge und Aufwendungen, die nicht der Investitions-Kategorie, Finanzierungs-Kategorie, Ertragsteuer-Kategorie oder Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie zuzuordnen sind, der betrieblichen Kategorie zu.

Das Betriebsergebnis (*operating profit or loss*) als Ergebnis der betrieblichen Kategorie – und neue, verpflichtend darzustellende Zwischensumme – reflektiert damit zum einen typischerweise das Ergebnis aus der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens. Zum anderen können auch übrige Erträge und Aufwendungen enthalten sein, die keiner anderen Kategorie zuzuordnen sind, ohne dass sie aus der Hauptgeschäftstätigkeit stammen.¹ Das kann somit auch Erträge und Aufwendungen betreffen, die nur unregelmäßig anfallen.²

Um den Besonderheiten der Geschäftsmodelle von Unternehmen bestimmter Branchen Rechnung zu tragen³, definiert IFRS 18 spezifische Geschäftstätigkeiten, die ein Unternehmen haben kann. Sofern die spezifische Geschäftstätigkeit auch eine Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens darstellt, handelt es sich um ein Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit. In der Folge werden bestimmte Erträge und Aufwendungen, die nach den allgemeinen Zuordnungsregeln der Investitions- oder Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden würden, der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Für die Ertragsteuer-Kategorie und die Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie gelten keine Zuordnungsbesonderheiten bei Vorliegen einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit.

Abbildung 1: Zuordnung zu Kategorien für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit⁴



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

1 Ergebnisse aus bestimmten Kapitalanlageverträgen gemäß IFRS 18.64(a) und versicherungstechnische Finanzerträge und -aufwendungen nach IFRS 17 gemäß IFRS 18.64(b) werden stets der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

2 Vgl. IFRS 18.B42.

3 Vgl. IFRS 18.BC90.

4 Angelehnt an KPMG IFRG Ltd., 2024: IFRS 18 First Impressions, Presentation and disclosure, S. 23.



Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Kategorien nicht den Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung determiniert. Der Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den allgemeinen Leitlinien zur (Dis-)Aggregation mit dem Ziel der Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung.⁵

Bestimmung der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit

Die Beurteilung, ob und welche spezifische(n) Hauptgeschäftstätigkeit(en) vorliegen, kann ermessensbehaftet sein und basiert auf den individuellen Fakten und Umständen des Unternehmens. Dies erfordert eine sorgfältige Einschätzung und entsprechende Nachweise des Unternehmens. Ein berichtendes Unternehmen kann dabei keine, eine oder zwei spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten haben.

Diese Einschätzung ist auf das Unternehmen als Ganzes zu beziehen und bedeutet, dass es innerhalb eines Konzerns und dessen Tochtergesellschaften zu einer jeweils unterschiedlichen Einschätzung kommen kann, ob (spezifische) Hauptgeschäftstätigkeiten vorliegen oder nicht. Die Beurteilung für den Konzern als Ganzes ist somit nicht zwingend deckungsgleich mit der auf Tochtergesellschafts- oder Teilkonzernebene, was jeweils zu Unterschieden in der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Kategorien führen kann. Daraus resultierend können auch Anpassungen in der Konsolidierung erforderlich sein.

PRAXISHINWEIS

Im Zuge der Erstellung des obersten Konzernabschlusses können die beschriebenen Anpassungsnotwendigkeiten im Rahmen der Konsolidierung vermieden werden. Dazu müsste den einbezogenen Konzerngesellschaften für Zwecke des Reportings an die Muttergesellschaft konzernweit die Vorgabe gemacht werden, ob und welche spezifische(n) Hauptgeschäftstätigkeit(en) der Konzern betreibt.

Im ersten Schritt erfolgt die Evaluierung, ob eine spezifische Geschäftstätigkeit vorliegt. IFRS 18 definiert abschließend folgende zwei spezifische Geschäftstätigkeiten:

- Investieren in bestimmte Arten von Vermögenswerten (*investing in particular types of assets*), kurz: Investieren in Vermögenswerte
- Bereitstellen von Finanzierungen an Kunden (*providing financing to customers*), kurz: Finanzierungsleistungen

Für die weiter unten im Beitrag dargestellten Zuordnungsregeln von Erträgen und Aufwendungen ist in Bezug auf die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte dann weiter zu differenzieren in:⁶

- Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen und
- Investitionen in folgende „andere“ Vermögenswerte, die einzeln und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens Renditen erwirtschaften, dabei wiederum unterschieden nach:
 - Investitionen in *finanzielle* „andere“ Vermögenswerte und
 - Investitionen in *nicht finanzielle* „andere“ Vermögenswerte

Als Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte nennt der Standard:

- Investment Entities gemäß IFRS 10 (Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen)
- Versicherungen (Investitionen in *finanzielle* „andere“ Vermögenswerte)
- Immobilienunternehmen (Investitionen in *nicht finanzielle* „andere“ Vermögenswerte)

Beispiele für Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen können sein:

- Banken
- Unternehmen, die ihren Kunden Kredite gewähren, damit sie Produkte des Unternehmens erwerben können
- Unternehmen, die Finanzierungsleasing anbieten

In einem zweiten Schritt ist zu würdigen, ob es sich bei der spezifischen Geschäftstätigkeit auch um eine *Hauptgeschäftstätigkeit* handelt. Allgemeiner Indikator für eine Hauptgeschäftstätigkeit ist die interne und/oder externe Verwendung einer finanziellen Kennzahl für diese Geschäftstätigkeit, die alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt:

⁵ Sofern die Information des Postens nicht unwesentlich ist, ist der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen (IFRS 18.75 i.V.m. 19).

⁶ Gemäß IFRS 18.49(a) i.V.m. 53(b) kann daneben auch das Investieren in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente eine spezifische Geschäftstätigkeit sein. Allerdings ergeben sich bei einer solchen spezifischen Geschäftstätigkeit keine besonderen Zuordnungsvorschriften. Daher ist es letztlich irrelevant, ob das Unternehmen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert (siehe B39).

1. Sie ist eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme.
2. Sie ist ein wichtiger Indikator zur Messung betrieblicher Performance.
3. Sie enthält Erträge und Aufwendungen, die der Investitions- oder Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen wären, wenn Investieren in Vermögenswerte oder Finanzierungsleistungen keine Hauptgeschäftstätigkeit wäre.

Eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme ist eine Zwischensumme einer Art von Umsätzen und den damit direkt verbundenen Aufwendungen. Beispiele, welche diese Voraussetzungen erfüllen können, sind:

- das Zinsergebnis (*net interest income*)
- das Mietergebnis (*net rental income*)

Werden diese Ergebnisgrößen nur intern zur Erfolgsmessung bzw. -steuerung genutzt, sind an den Umfang der Nachweise höhere Anforderungen anzulegen als bei extern kommunizierten Zwischensummen.⁷

Ein weiterer Indikator, ob die spezifische Geschäftstätigkeit eine Hauptgeschäftstätigkeit ist, knüpft an die Segmentberichterstattung nach IFRS 8 an. Hier lassen sich typischerweise folgende Situationen unterscheiden:

- Umfasst ein Geschäftssegment ausschließlich eine spezifische Geschäftstätigkeit und wird dieses Geschäftssegment als berichtspflichtiges Segment dargestellt, dann ist dies ein starker Indikator dafür, dass diese spezifische Geschäftstätigkeit eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit ist.
- Umfasst ein Geschäftssegment zwar ausschließlich eine spezifische Geschäftstätigkeit, wird dieses Geschäftssegment jedoch, aggregiert mit anderen Geschäftssegmenten, als berichtspflichtiges Segment dargestellt, dann ist dies noch kein ausreichender Indikator dafür, dass diese spezifische Geschäftstätigkeit eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit ist (da die Bedeutung der Geschäftstätigkeit wegen der Aggregation mit anderen Geschäftstätigkeiten in anderen Geschäftssegmenten offensichtlich weniger wichtig ist als in der oben beschriebenen Situation). Es müssen dann andere, weitere Indikatoren hinzukommen: Wird beispielsweise dem „Bruttoergebnis“ dieser spezifischen Geschäftstätigkeit durch externe Verwendung in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Lagebericht eine besondere Bedeutung beigemessen, spricht viel dafür, dass diese spezifische Geschäftstätigkeit auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit darstellt.

Die Beurteilung kann daher ermessensbehaftet sein.

FALLBEISPIEL

Ein Automobilhersteller hat drei berichtspflichtige Segmente, die jeweils ein Geschäftssegment mit jeweils ausschließlich einer Geschäftstätigkeit umfassen:

1. Produktion und Verkauf von PKW
2. Produktion und Verkauf von Trucks
3. Absatzleasing von hergestellten PKW und Trucks in Form von Finanzierungsleasing

Das Zinsergebnis aus dem Absatzleasing wird im Lagebericht angegeben und analysiert.

Der Automobilhersteller hat mehrere Geschäftstätigkeiten; davon ist Finanzierungsleasing eine spezifische Geschäftstätigkeit im Sinne von Finanzierungsleistungen. Fraglich ist, ob diese spezifische Geschäftstätigkeit auch eine Hauptgeschäftstätigkeit ist.

- Das Unternehmen berichtet extern eine dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensumme, das Zinsergebnis, die Erträge und Aufwendungen enthält, die der Investitions-Kategorie (Zinserträge) und der Finanzierungs-Kategorie (Zinsaufwendungen) zuzuordnen wären, wenn Finanzierungsleistungen keine Hauptgeschäftstätigkeit wäre. Diese Zwischensumme ist somit ein wichtiger Indikator für die Messung der betrieblichen Performance des Unternehmens.
- Darüber hinaus enthält das berichtspflichtige Segment Absatzleasing ausschließlich eine spezifische Geschäftstätigkeit.

Der Automobilhersteller schlussfolgert daher, dass in der Erbringung von Finanzierungsleistungen eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt.

Weitere Beispiele für Unternehmen mit spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten sind:

- Eine (Retail-)Bank, deren Hauptgeschäftszweck die Vergabe von Krediten ist, hat im Sinne des IFRS 18 eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen.

⁷ Vgl. KPMG IFRG Ltd., 2024: IFRS 18 First Impressions, Presentation and disclosure, S.12.

- Eine Investmentbank, deren Geschäftszweck sowohl die Kreditvergabe als auch das Investieren in finanzielle „andere“ Vermögenswerte ist, kann im Sinne des IFRS 18 sowohl die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen als auch Investieren in Vermögenswerte (und zwar in finanzielle „andere“ Vermögenswerte) haben.
- Ein Versicherungsunternehmen, welches die erhaltenen Versicherungsbeiträge in Kapitalanlagen investiert, kann deswegen die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte (und zwar in finanzielle „andere“ Vermögenswerte) haben. Werden innerhalb der Versicherungsgruppe zusätzlich Darlehen vergeben, ist dann individuell zu bestimmen, ob diese spezifische Geschäftstätigkeit eine (weitere) spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen für das Unternehmen als Ganzes ist.
- Ein Immobilienunternehmen, das die Investition in Immobilien als seine Hauptgeschäftstätigkeit verfolgt, hat im Sinne des IFRS 18 die spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte (und zwar in nicht finanzielle „andere“ Vermögenswerte).

Banken verfügen regelmäßig über eine Treasury-Funktion, welche in finanzielle Vermögenswerte (wie Schuld- und Eigenkapitalinstrumente) investiert. Es ist dann individuell zu bestimmen, ob diese Treasury-Funktion (neben Finanzierungsleistungen) eine weitere spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte darstellt. Ein Indikator für eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit wäre, wenn Treasury eigenständig als berichtspflichtiges Segment dargestellt wird. Alternativ könnte die Geschäftstätigkeit in einem Geschäftssegment zusammen mit anderen Geschäftssegmenten in einem berichtspflichtigen Segment dargestellt werden, und für diese Geschäftstätigkeit wird eine Kennzahl verwendet, welche die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Liegt eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vor, ist im Anhang anzugeben, dass eine und welche spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt.⁸

Ändern sich die spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten eines Unternehmens im Zeitablauf, sind unter anderem die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung anzugeben. Daneben sind die von der Änderung betroffenen Erträge und Aufwendungen mit ihren Beträgen und Klassifizierungen für das aktuelle Geschäftsjahr (getrennt nach vor dem Zeitpunkt der Änderung und nach dem Zeitpunkt der Änderung) sowie für das Vorjahr anzugeben. Sofern dies undurchführbar ist, ist das Unternehmen von der Angabe der Effekte befreit, hat dies jedoch entsprechend anzugeben.

Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen anhand der Hauptgeschäftstätigkeit

Hat ein Unternehmen beurteilt, dass mindestens eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit vorliegt, sind die Zuordnungsvorschriften für die nachfolgend dargestellten Erträge und Aufwendungen wie folgt zu beachten:

Einen Überblick über die Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen anhand der Hauptgeschäftstätigkeit zeigt Abbildung 2 (Seite 13).

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Unternehmen mit der ausschließlichen spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen ordnen Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (also insbesondere die Zinserträge) dann der betrieblichen Kategorie zu, wenn diese Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Zusammenhang mit den Finanzierungsleistungen stehen. Zinserträge auf das Mindestreservenguthaben bei der Zentralbank wären folglich beispielsweise der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Stehen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen, darf das Unternehmen diese Erträge und Aufwendungen wahlweise entweder auch der betrieblichen Kategorie zuordnen oder nach den allgemeinen Regeln in der Investitions-Kategorie belassen. Dieses Wahlrecht ist dabei konsistent zum Wahlrecht der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten auszuüben.

FALLBEISPIEL

Ein Unternehmen hat zwei Berichtssegmente (Segment A: Produktion und Verkauf; Segment B: Finanzierungsleistungen). Jedes Segment hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und erwirtschaftet damit Zinserträge. Dann stehen die Zinserträge im Segment A nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen. Die Zinserträge aus Segment B sind daher der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, während die Zinserträge aus Segment A dem beschriebenen Wahlrecht unterliegen (betriebliche Kategorie bzw. Investitions-Kategorie).

⁸ Begründet wird die Angabepflicht damit, dass dies zum Verständnis der Struktur der Finanzberichterstattung „insbesondere in digitalen Geschäftsberichten“ hilfreich ist (vgl. IFRS 18.BC100). Die Angabe ist unabhängig von der nach IFRS 18.116(b) erforderlichen allgemeinen Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens.

Abbildung 2: Zuordnung ausgewählter Erträge und Aufwendungen anhand der Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit	Automobilhersteller A	Automobilhersteller B	Retail-Bank	Retail- und Investment-Bank	Versicherung	Immobilienunternehmen	Investment Entity*
Ausgewählte Erträge und Aufwendungen	Herstellung und Vertrieb von PKW	Herstellung und Vertrieb von PKW und Finanzierungsleistungen	Finanzierungsleistungen	Finanzierungsleistungen und Investieren in finanzielle „andere“ Vermögenswerte	Investieren in finanzielle „andere“ Vermögenswerte	Investieren in nicht finanzielle „andere“ Vermögenswerte	Investieren in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften
Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie oder Investitions-Kategorie ¹	Betriebliche Kategorie oder Investitions-Kategorie ¹	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Zinserträge aus der Ausgabe von Krediten an Kunden	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie
Gewinne und Verluste aus Finanzimmobilien	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie	Investitions-Kategorie
Gewinne und Verluste aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Betriebliche Kategorie
Gewinne und Verluste aus Unternehmen, die nach der Equity-Methode bewertet werden	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	Investitions-Kategorie	—
Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten	Finanzierungs-Kategorie	Betriebliche Kategorie oder Finanzierungs-Kategorie ²	Betriebliche Kategorie oder Finanzierungs-Kategorie ²	Betriebliche Kategorie oder Finanzierungs-Kategorie ²	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie
Zinsaufwendungen aus leistungsorientierten Verpflichtungen	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie	Finanzierungs-Kategorie

 abweichende Zuordnung gegenüber einer Situation ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit

* I.S.v. IFRS 10

- Unternehmen, die als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen erbringen (aber nicht in finanzielle Vermögenswerte als Hauptgeschäftstätigkeit investieren), ordnen die Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln (ZM) und Zahlungsmitteläquivalenten (ZMÄ), die der Finanzierungsleistung an Kunden dienen, der betrieblichen Kategorie zu (18.56(b)(i)). Für die Erträge und Aufwendungen aus ZM und ZMÄ, die nicht der Finanzierungsleistung dienen, besteht ein Wahlrecht, diese auch der betrieblichen Kategorie zuzuordnen oder der Investitions-Kategorie (18.56(b)(iii)). Das Wahlrecht muss konsistent zum Wahlrecht aus Fußnote 2 ausgeübt werden.
- Unternehmen, die als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen erbringen, ordnen die Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die der Finanzierungsleistung dienen, der betrieblichen Kategorie zu (18.65(a)(i)). Für die Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die nicht der Finanzierungsleistung dienen, besteht ein Wahlrecht, diese entweder der betrieblichen Kategorie oder der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen (18.65(a)(iii)). Das Wahlrecht muss konsistent zum Wahlrecht aus Fußnote 1 ausgeübt werden.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte, die ausschließlich in finanzielle „andere“ Vermögenswerte investieren, wie beispielsweise Investmentbanken und Versicherungen, ordnen Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und

Zahlungsmitteläquivalenten stets der betrieblichen Kategorie zu. Ein Wahlrecht besteht bei diesen Unternehmen also nicht, unabhängig davon, ob es auch eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen gibt.



Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in finanzielle „andere“ Vermögenswerte

Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in finanzielle „andere“ Vermögenswerte, beispielsweise Zinserträge aus Anleihen, Dividenden aus Aktien oder auch Gewinne und Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten wie Aktien oder Anleihen, werden nur dann der betrieblichen Kategorie zugeordnet, wenn das Investieren in diese Vermögenswerte Gegenstand der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit ist.

Ist das nicht der Fall, werden die Erträge und Aufwendungen der Investitions-Kategorie zugeordnet.

Die Vergabe von Darlehen an Kunden ist kein Investieren in finanzielle „andere“ Vermögenswerte.⁹

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in nicht finanzielle „andere“ Vermögenswerte

Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in nicht finanzielle „andere“ Vermögenswerte, beispielsweise aus Finanzimmobilien (*investment properties*), werden dann der betrieblichen Kategorie zugeordnet, wenn das Investieren in diese Vermögenswerte eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Darunter fallen typischerweise Mieterträge und Gewinne und Verluste aus einer Fair-Value-Bewertung. Ansonsten erfolgt die Zuordnung wie bei Unternehmen, die keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit haben, in der Investitions-Kategorie.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften

Erträge und Aufwendungen aus Investitionen in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die nicht At-Equity bewertet werden, werden dann der betrieblichen Kategorie zugeordnet, wenn Investieren in diese Vermögenswerte eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Sonst erfolgt die Zuordnung wie bei Unternehmen, die keine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit haben, in der Investitions-Kategorie.

Eine grundsätzliche Ausnahme von der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen in die betriebliche Kategorie besteht für Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bewertet werden.¹⁰ Die Ergebnisse daraus werden stets der Investitions-Kategorie zugeordnet, unabhängig von der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens. Nach den derzeit gültigen Vorschriften des IAS 1 besteht für diese Erträge und Aufwendungen keine Zuordnungsvorschrift. In der

Praxis sind deswegen unterschiedliche Zuordnungen zu beobachten.

PRAXISHINWEIS

Wurden Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures bislang nach der Equity-Methode bewertet und wären die Erträge und Aufwendungen nun der Investitions-Kategorie zuzuordnen, besteht für Wagniskapitalorganisationen, offene Investmentfonds, Unit Trusts oder ähnliche Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen, die Möglichkeit, mit Inkrafttreten von IFRS 18 von der Bewertung nach der Equity-Methode auf eine Bewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu wechseln.¹¹ Insofern wird dann bei Vorliegen der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in assoziierte Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierte Tochterunternehmen eine Zuordnung zur betrieblichen Kategorie ermöglicht.

Andere Unternehmen oder solche, die nicht von der Übergangsvorschrift Gebrauch machen, können wie folgt vorgehen, sofern sie das At-Equity-Ergebnis in die „Nähe des Betriebsergebnisses“ bringen möchten: Der Standard legt die Reihenfolge des Ausweises der Posten in der Investitions-Kategorie nicht fest, und es ist nicht erforderlich, die Investitions-Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung explizit zu kennzeichnen. Dies ermöglicht es, das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, die nach der Equity-Methode bewertet werden, als ersten Posten nach dem Betriebsergebnis darzustellen. Anschließend kann eine zusätzliche Zwischensumme „Betriebsergebnis sowie Erträge und Aufwendungen aus Investitionen nach der Equity-Methode“ dargestellt werden.¹²

Zuordnung der Zinsaufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten

Unternehmen mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen ordnen Erträge und Aufwendungen aus der Aufnahme von Darlehensverbindlichkeiten, die ausschließlich der Finanzierung (Refinanzierung des Unternehmens) dienen (Finanzierungsverbindlichkeiten), wie Zinsaufwendungen, und die im Zusammenhang mit

⁹ Vgl. IFRS 18.B48(c).

¹⁰ Vgl. IFRS 18.55(a) und zur Anwendung der Equity-Methode siehe IAS 28.16 und 27.10(c).

¹¹ Vgl. IFRS 18.C7.

¹² Vgl. IFRS 18.BC120, siehe auch IFRS 18.118(c).



der Finanzierungsleistung stehen, stets der betrieblichen Kategorie zu. Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung stehen, können wahlweise der betrieblichen Kategorie oder der Finanzierungs-Kategorie zugeordnet werden. Dieses Wahlrecht ist übereinstimmend mit der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten auszuüben.¹³

Unternehmen mit der ausschließlichen spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte, ordnen Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten nach den allgemeinen Regeln der Finanzierungs-Kategorie zu.

Sofern die Finanzierungsverbindlichkeiten, die mit der Finanzierungsleistung im Zusammenhang stehen, nicht ohne unangemessenen Zeit- und Kostenaufwand von solchen getrennt werden können, die nicht mit der Finanzierungsleistung im Zusammenhang stehen, kann das Unternehmen die Erträge und Aufwendungen für alle Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuordnen.¹⁴

PRAXISHINWEIS

Hat ein Konzern eine konzernweite Treasury-Abteilung, welche die konzernweite Finanzierung sicherstellt und verwaltet, könnte die Trennung von Finanzierungsverbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung und solchen, die es nicht tun, nicht ohne Willkür durchführbar sein. Deswegen darf der Konzern das Wahlrecht ausüben, alle Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen hybrider Verträge

Eine Vielzahl an Banken und Versicherungen emittieren hybride Finanzinstrumente, die aus einem Basisvertrag (finanzielle Verbindlichkeit) und einem (eingebetteten) Derivat bestehen. Bei getrennter Bilanzierung von Basisvertrag und eingebettetem Derivat erfolgt die Erfassung der Erträge und Aufwendungen gemäß den jeweiligen allgemeinen Zuordnungsregeln für den Basisvertrag und für das eingebettete Derivat.

Werden Basisvertrag und Derivat nicht getrennt und handelt es sich bei dem Basisinstrument um eine „Finanzierungsverbindlichkeit“, sind die Erträge und Aufwendungen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, sofern die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung steht. Steht sie nicht mit der Finanzierungsleistung im Zusammenhang, sind die Erträge und Aufwendungen gemäß Wahlrecht der betrieblichen oder der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.

Handelt es sich dagegen um „andere Schulden“, das heißt Schulden, die nicht ausschließlich der Finanzierung dienen, kommt es nicht auf den Zusammenhang mit der Finanzierungsleistung an. Stattdessen ist weiter wie folgt zu differenzieren:

Erträge und Aufwendungen

- aus einer finanziellen Verbindlichkeit i.S.d. IFRS 9, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, sind der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen.¹⁵
- aus einem Versicherungsvertrag nach IFRS 17 sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.¹⁶
- sind in allen anderen Fällen der betrieblichen Kategorie zuzuordnen, solange es sich nicht um zinsbedingte Änderungen handelt, die nach einem anderen Standard zu ermitteln sind, in welchem Fall sie der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen sind.¹⁷

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus Derivaten

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen von designierten und nicht designierten Hedgederivaten in derselben Kategorie wie die Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem abgesicherten Risiko ergeben. Wenn dadurch Erträge und Aufwendungen brutto darzustellen wären, da Posten mit unterschiedlichen Risiken in mindestens zwei Kategorien betroffen sind, erfolgt die Zuordnung einheitlich zur betrieblichen Kategorie.

Für nicht designierte Hedgederivate, bei denen die Zuordnung ohne unangemessen hohen Kosten- oder Zeitaufwand nicht möglich ist, dürfen die Erträge und Aufwendungen des Derivats der betrieblichen Kategorie zugeordnet werden.

Bei anderen Derivaten, also solchen, die nicht der Absicherung von Risiken dienen, ist wie folgt zu differenzieren:

¹³ Vgl. IFRS 18.65(a)(ii) i.V.m. 56(b)(ii).

¹⁴ Vgl. IFRS 18.66.

¹⁵ Vgl. IFRS 18.B56(c)(i).

¹⁶ Vgl. IFRS 18.B56(c)(ii).

¹⁷ Vgl. IFRS 18.B56(c)(iii), .61.

- Steht das Derivat im Zusammenhang mit einer Finanzierungstransaktion, sind die Erträge und Aufwendungen grundsätzlich auch der Finanzierungs-Kategorie zuzuordnen. Handelt es sich dabei jedoch um ein Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen, sind sie der betrieblichen Kategorie zuzuordnen (solange das Unternehmen alle Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten der betrieblichen Kategorie zuordnet).
- Erträge und Aufwendungen aus allen anderen Derivaten sind der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung

Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung von Bilanzposten werden grundsätzlich der Kategorie zugeordnet, der die Erträge und Aufwendungen dieser Bilanzposten nach den allgemeinen Zuordnungsvorschriften zuzuordnen sind. Dies bedeutet zum Beispiel, dass

- Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der betrieblichen Kategorie erfasst werden.
- Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung von Finanzierungsverbindlichkeiten in der Finanzierungs-Kategorie erfasst werden – es sei denn, das Unternehmen hat eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen und klassifiziert die Erträge und Aufwendungen aus diesen Finanzierungsverbindlichkeiten in der betrieblichen Kategorie.¹⁸ Dann werden diese Fremdwährungseffekte der betrieblichen Kategorie zugeordnet.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für andere Schulden, also solche, die nicht ausschließlich der Finanzierung dienen, sofern deren zugrunde liegende Erträge und Aufwendungen mehreren Kategorien zuzuordnen sind (beispielsweise Zinsaufwendungen, sofern diese gemäß anderer Standards zu ermitteln wären, in der Finanzierungs-Kategorie und Wertänderungen in der betrieblichen Kategorie), dass eine Aufteilung der Fremdwährungseffekte auf die beiden Kategorien nicht zulässig ist. In solchen Fällen muss vielmehr eine ermessensbehaftete Würdigung erfolgen, zu welcher der beiden Kategorien der Effekt (mehr) gehört.

Sollten die Erträge und Aufwendungen aus der Fremdwährungsumrechnung nicht ohne unangemessen hohen Kosten- oder Zeitaufwand zugeordnet werden können, sind sie der betrieblichen Kategorie zuzuordnen.

Angabe von verpflichtenden Zwischensummen und Ausweis der betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Neben den Vorschriften für die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Kategorien enthält IFRS 18 auch Regelungen für (neu) verpflichtend anzugebende Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Alle Unternehmen sind verpflichtet, in der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich folgende neue verpflichtende Zwischensummen darzustellen:

- Betriebsergebnis (*operating profit or loss*)
- Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern (*profit or loss before financing and income taxes*).

Besonderheiten hinsichtlich der Zwischensummen bestehen für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit im Vergleich zu Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit grundsätzlich nicht.

Übt ein Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen jedoch das Wahlrecht nach IFRS 18.65(a)(ii) zur Zuordnung aller Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungsverbindlichkeiten zur betrieblichen Kategorie aus, darf die ansonsten verpflichtend anzugebende Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ nicht angegeben werden.

Sofern zur Vermittlung einer nützlichen strukturierten Zusammenfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich, sind weitere zusätzliche Zwischensummen zu berichten.¹⁹ Branchentypische zusätzliche (Zwischen-)Summen sind beispielsweise

- Zinsergebnis
- Provisionsergebnis
- Handelsergebnis
- Summe der Erträge
- versicherungstechnisches Ergebnis
- versicherungstechnisches Finanzergebnis
- Mietergebnis.

Separate (Zwischen-)Summen sind damit weiterhin möglich und sogar bei Vorliegen der Voraussetzungen gefordert.²⁰

Nach IFRS 18 ist erstmals in besonderen Fällen explizit die gemischte Darstellung der betrieblichen Aufwendungen neben der Darstellung nach Kostenarten (Gesamtkostenverfahren) oder nach Funktionskosten (Umsatzkostenverfahren) erlaubt. Die Darstellung ist nicht frei wählbar, sondern

¹⁸ Vgl. IFRS 18.65(a)).

¹⁹ Vgl. IFRS 18.69-74, 18.24.

²⁰ Vgl. IFRS 18.24.

richtet sich nach der Vermittlung der nützlichsten strukturierten Zusammenfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Beurteilung erfolgt unabhängig von den Hauptgeschäftstätigkeiten anhand von Merkmalen, wie beispielsweise dem Treiber der Profitabilität, dem internen Berichtswesen oder einem Industrievergleich. Stellen Unternehmen dabei mindestens einen Posten der betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Funktion dar, sind eine qualitative Beschreibung der Art der in jedem Funktionsposten enthaltenen Aufwendungen und eine gesonderte Anhangangabe bestimmter quantitativer und qualitativer Informationen für jede der von IFRS 18 bestimmten fünf Kostenarten²¹ anzugeben.

Diese Angaben sind insbesondere für Versicherungsunternehmen relevant, da versicherungstechnische Aufwendungen eine Darstellung nach Funktionen sind.²² Versicherer sind also verpflichtet, die vorgenannten Angaben zusätzlich zu den nach IFRS 17 erforderlichen Informationen zu versicherungstechnischen Aufwendungen zu machen.

Eine beispielhafte Gewinn- und Verlustrechnung für eine Bank (siehe Abbildung 3), eine Versicherung (siehe Abbildung 4, Seite 18) sowie einen Automobilhersteller mit der spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen (siehe Abbildung 5, Seite 19) wird nachfolgend dargestellt.

Abbildung 3: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung einer Bank, die nur Finanzierungsleistungen als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit erbringt

Gewinn- und Verlustrechnung einer Bank			
(Nur mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen)			
Zinserträge, nach der Effektivzinsmethode berechnet (inklusive aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit)	X		
Zinsaufwendungen (aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit)	X		
Zinsergebnis	X		
Provisionserträge	X		
Provisionsaufwendungen	X		
Provisionsergebnis	X		
(Netto-)Handelsergebnis	X		
(Netto-)Ergebnis aus der Ausbuchung von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten	X	Betriebliche Kategorie (47(a))	
Summe der Erträge	X		
Wertminderungsaufwendungen auf zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	X		
Personalaufwendungen	X		
Abschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	X		
Sonstiges betriebliches Ergebnis	X		
Betriebsergebnis	X		
Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X		Investitions-Kategorie (47(b))
(Netto-)Ergebnis aus Investitionen in nicht finanzielle Vermögenswerte	X		
Erträge aus anderen Beteiligungen	X		
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*	X		
Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten (nicht aus spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten)*	X	Finanzierungs-Kategorie (47(c))	
Zinseffekte aus leistungsorientierten Verpflichtungen	X		
Ergebnis vor Steuern	X		
Ertragsteueraufwendungen	X	Ertragsteuer-Kategorie (47(d))	
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	X		
Gewinn (Verlust) nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	X	Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (47(e))	
Jahresergebnis	X		

* Übt die Bank das Wahlrecht der Zuordnung aller Erträge und Aufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten zur betrieblichen Kategorie aus (und nicht nur derer, die mit Finanzierungsleistungen zusammenhängen), darf die Zwischensumme „Gewinn (Verlust) vor Finanzierung und Ertragsteuern“ nicht berichtet werden.

● nach IFRS 18.69 verpflichtende (Zwischen-)Summe ○ nach IFRS 18.24 zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

21 Abschreibungen nach IAS 16, IAS 40 und IFRS 16, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte nach IAS 38, Personalaufwand nach IFRS 2 und IAS 19, Wertminderungsaufwand und Wertaufholungen nach IAS 36 und Abwertungen/Wertaufholungen für Vorräte nach IAS 2, siehe IFRS 18.83(a)(i)–(v).

22 Vgl. KPMG IFRG Ltd., 2024: IFRS 18 First Impressions, Presentation and disclosure, S.78.



Abbildung 4: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung einer Versicherung, die Investieren in Vermögenswerte (und zwar in finanzielle „andere“ Vermögenswerte und in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures) als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat

Gewinn- und Verlustrechnung einer Versicherung		
(Mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Investieren in Vermögenswerte und zwar in finanzielle „andere“ Vermögenswerte und in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures)		
Versicherungstechnische Erträge ¹	X	} Betriebliche Kategorie (47(a))
Versicherungstechnische Aufwendungen ¹	X	
(Netto-)Aufwendungen für gehaltene Rückversicherungsverträge ¹	X	
Versicherungstechnisches Ergebnis¹	X	
Zinserträge, nach der Effektivzinsmethode berechnet	X	
Ergebnis aus Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, die nicht At-Equity bewertet werden ²	X	
Andere Erträge aus Investitionen	X	
Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte	X	
Investitionsergebnis	X	
Versicherungstechnische Finanzaufwendungen	X	
Versicherungstechnische Finanzerträge aus gehaltenen Rückversicherungsverträgen	X	
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Kapitalanlageverträgen	X	
Versicherungstechnisches Finanzergebnis	X	} Finanzierungs-Kategorie (47(c))
Betriebliche Aufwendungen, die nicht direkt Versicherungsverträgen zuzuordnen sind	X	
Betriebsergebnis	X	} Ertragsteuer-Kategorie (47(d))
Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X	
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	X	} Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (47(e))
Zinseffekte aus leistungsorientierten Verpflichtungen	X	
Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten	X	
Ergebnis vor Steuern	X	
Ertragsteueraufwendungen	X	
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	X	
Gewinn (Verlust) nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	X	
Jahresergebnis	X	

1 Nach IFRS 17 erforderliche Posten.

2 Enthält hier nur Investitionen in assoziierte Unternehmen und Joint Ventures, die nach IAS 28.18 zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

● nach IFRS 18.69 verpflichtende (Zwischen-)Summe ○ nach IFRS 18.24 zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024



Abbildung 5: Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung eines Automobilherstellers, der Finanzierungsleistungen als spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat

Gewinn- und Verlustrechnung eines Automobilherstellers		
(Mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen)		
Umsatzerlöse	X	Betriebliche Kategorie (47(a))
Umsatzkosten	X	
Bruttogewinn	X	
Zinserträge (aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen)	X	
Zinsaufwendungen (aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen)	X	
Zinsergebnis	X	
Vertriebskosten	X	
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	X	
Verwaltungsaufwendungen	X	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	X	
Betriebsergebnis	X	Investitions-Kategorie (47(b))
Ergebnis aus At-Equity-Bewertung	X	
Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	X	Finanzierungs-Kategorie (47(c))
Zinsaufwendungen aus Darlehensverbindlichkeiten (nicht aus spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungsleistungen)	X	
Zinseffekte aus leistungsorientierten Verpflichtungen	X	
Ergebnis vor Steuern	X	Ertragsteuer-Kategorie (47(d))
Ertragsteueraufwendungen	X	
Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	X	Aufgegebene-Geschäftsbereiche-Kategorie (47(e))
Gewinn (Verlust) nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs	X	
Jahresergebnis	X	

● nach IFRS 18.69 verpflichtende (Zwischen-)Summe
 ● nach IFRS 18.24 zusätzliche Zwischensumme

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Besonderheiten in der Kapitalflussrechnung

Für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit gelten spezifische Zuordnungsregeln für erhaltene oder gezahlte Zinsen und Dividenden in der Kapitalflussrechnung. Die Zuordnung zu den Cashflows richtet sich dabei prinzipiell nach der Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Sofern bei Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit die Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen zu mehr als einer Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, dann besteht für die Kapitalflussrechnung ein Wahlrecht, die erhaltenen Zinsen, die gezahlten Zinsen und die erhaltenden Dividenden – jeweils – dem einen betroffenen Cashflow oder dem anderen betroffenen Cashflow zuzuordnen.

Werden beispielsweise Zinserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung sowohl der betrieblichen Kategorie als auch in der Investitions-Kategorie zugeordnet, werden alle erhaltenen Zinsen gemäß Wahlrecht entweder im betrieb-

lichen Cashflow oder im Investitions-Cashflow ausgewiesen. Das Wahlrecht ist unternehmenseinheitlich auszuüben und eine Aufteilung auf zwei Cashflows ist explizit nicht gestattet. Es besteht in solchen Fällen folglich keine Übereinstimmung der Zuordnung zwischen Kapitalflussrechnung und der Gewinn- und Verlustrechnung.²³

Gezahlte Dividenden sind zukünftig stets, mangels Aufteilung in der Gewinn- und Verlustrechnung, in der Finanzierungs-Kategorie auszuweisen.

Es ergeben sich damit folgende Änderungen im Hinblick auf den Ausweis der Zinsen und Dividenden gegenüber dem aktuell gültigen IAS 7 (siehe Abbildung 6, Seite 20):

Daneben wird für alle Unternehmen (also unabhängig von der Hauptgeschäftstätigkeit) die Zwischensumme Betriebsergebnis (und nicht mehr das Jahresergebnis) als Startpunkt für die Ermittlung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 festgelegt.

23 Vgl. geänderter IAS 7.34B-C nach Änderung IFRS 18.



Abbildung 6: Ausweis von Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung nach IAS 7 nach Änderung IFRS 18

	Aktuell gültiger IAS 7	IAS 7 nach Änderung IFRS 18 (ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeit)	IAS 7 nach Änderung IFRS 18 (mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit)	
			Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der GuV zu einer Kategorie: Ausweis in Kapitalflussrechnung folgt der Zuordnung in der GuV	Zuordnung der korrespondierenden Erträge und Aufwendungen in der GuV zu mehr als einer Kategorie: Ausweiswahlrecht Kapitalflussrechnung
Erhaltene Zinsen Erhaltene Dividenden	Wahlrecht: Betrieblicher oder Investitions-Cashflow (CF)	Investitions-CF	Zuordnung zu betrieblicher Kategorie in der GuV ↓ betrieblicher CF	Zuordnung zu betrieblicher und Investitions-Kategorie in der GuV ↓ Wahlrecht: betrieblicher CF oder Investitions-CF
Gezahlte Zinsen Gezahlte Dividenden	Wahlrecht: Betrieblicher oder Finanzierungs-CF	Finanzierungs-CF	Zuordnung zu betrieblicher Kategorie in der GuV ↓ betrieblicher CF	Zuordnung zu betrieblicher und Investitions-Kategorie in der GuV ↓ Wahlrecht: betrieblicher CF oder Investitions-CF
				Zuordnung zu betrieblicher und Finanzierungs-Kategorie in der GuV ↓ Wahlrecht: betrieblicher CF oder Finanzierungs-CF
			Finanzierungs-CF	

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Angabe unternehmensindividueller Leistungskennzahlen (MPMs)

IFRS 18 verlangt zusätzlich Anhangangaben zu unternehmensindividuellen Leistungskennzahlen (*management defined performance measures*, kurz: *MPMs*). Definiert sind diese als Zwischensumme von Erträgen und Aufwendungen, die in Veröffentlichungen außerhalb des Abschlusses verwendet werden, um die Sicht des Managements zu kommunizieren und die nicht in den IFRS definiert ist. Besonderheiten für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit bestehen nicht, und die allgemeinen Anforderungen für MPMs sind anzuwenden (siehe [↗ Accounting News Mai 2024](#)).

Beispiele für MPMs von Unternehmen unabhängig von deren Hauptgeschäftstätigkeit sind das EBITDA²⁴ bzw. angepasste Ergebniskennzahlen, wie Adjusted EBITDA oder das betriebliche Ergebnis vor Sondereffekten.

Finanzdienstleistungstypische Verhältniskennzahlen, wie Kernkapitalquote, Solvenzquote oder Cost-Income-Ratio, sind dagegen in der Regel keine MPMs, da es sich nicht um eine Summe von Erträgen und Aufwendungen handelt.

Erfüllt jedoch der Zähler und/oder der Nenner die Voraussetzungen für eine MPM, so sind für diese Kennzahl die nach IFRS 18 erforderlichen Angaben zu machen. Ermittelt ein Unternehmen beispielsweise ein Return on Equity anhand eines „angepassten Betriebsergebnisses/Eigenkapital“, kann das angepasste Betriebsergebnis (bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen) ein MPM sein.

Dem Bruttoergebnis ähnliche Zwischensummen sind nach IFRS definiert und deswegen keine *Management-Defined-Performance-Measures*. Solche finanzdienstleistungstypischen Zwischensummen sind beispielsweise das Zinsergebnis oder das versicherungstechnische Ergebnis.

Im Vergleich zu anderen Branchen ist jedoch zu erwarten, dass die überwiegende Anzahl der berichteten Kennzahlen von Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche nicht unter die neuen Angabepflichten nach IFRS 18 fällt, da diese nicht die Definitionskriterien einer MPM erfüllen. Stattdessen können sie durchaus weiterhin als alternative Leistungskennzahl²⁵ (oder Non-GAAP-Financial Measures²⁶) gelten und damit besonderen Anforderungen in der Lageberichterstattung unterliegen.

24 Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization: Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen.

25 Beispielsweise Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen ([↗ hier](#)).

26 Beispielsweise die Compliance & Disclosure Interpretations („C&Dis“) der SEC ([↗ hier](#)), und [↗ Regulation G](#) und [↗ Regulation S-K § 229.10 \(e\)](#). →

Werden MPMs identifiziert, sind unter anderem folgende spezifische Angaben in einer einzigen Anhangangabe zu machen:

- Aussage, dass die MPMs die Sicht des Managements auf die finanzielle Performance des Unternehmens als Ganzes darlegen
- Beschreibung, welchen Aspekt der finanziellen Performance die MPMs vermitteln und warum dies nach Ansicht des Managements nützliche Informationen liefert
- Angaben zur Berechnung der MPMs mit Überleitung zur nächstgelegenen (IFRS-definierten) (Zwischen-) Summe inklusive Angabe der Ertragsteuereffekte und Effekte auf nicht beherrschende Anteile für jeden Überleistungsposten.

Erstanwendung

IFRS 18 ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (vorbehaltlich EU-Endorsement). Eine frühere Erstanwendung ist möglich. Im Jahr der Erstanwendung sind die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen. Zudem ist im Anhang eine Überleitungsrechnung zwischen der angepassten und der bisherigen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Besonderheiten hinsichtlich der Erstanwendung für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit bestehen nicht.

Weiterführende Hinweise und Ausblick

Das IASB stellt [↗ unterstützendes Begleitmaterial zum IFRS 18](#) zur Verfügung. Materialien von KPMG zu IFRS 18 finden Sie [↗ hier](#).

Weitere Details zum IFRS 18, insbesondere im Zusammenhang mit der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Ausweis und Angaben betrieblicher Aufwendungen und MPMs lesen Sie in den kommenden Ausgaben der Accounting News.

ZU DEN PERSONEN



Eric Granzow, WP, ist Senior Manager bei KPMG im Bereich Financial Services - Audit und Accounting Task Force und ein Ansprechpartner für Fragen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS.



Michel Bär, WP, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS im Finanzsektor betraut.



Kathrin Görsch, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS.



Ingo Rahe, WP/StB, ist Director bei KPMG und im Department of Professional Practice mit Fragen zur Rechnungslegung nach IFRS betraut.

ESMA gibt Prüfungsschwerpunkte für Unternehmensberichterstattung 2024 bekannt

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 24. Oktober 2024 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European common enforcement priorities) für die anstehende Prüfungssaison veröffentlicht.

Die zusammen mit den europäischen nationalen Enforcern wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland identifizierten Themen der Finanzberichterstattung sollten kapitalmarktorientierte Unternehmen und ihre Abschlussprüfer bei der Erstellung und Prüfung ihrer IFRS-Abschlüsse für 2024 besonders berücksichtigen.

Die diesjährigen gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die IFRS-Abschlüsse 2024 sind:

1. Liquiditätsüberlegungen

Die ESMA weist insbesondere auf neue verpflichtende Angaben hin, die im Zusammenhang mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen stehen. Außerdem sollen Themen im Zusammenhang mit Verträgen mit Covenants im Kontext des IAS 1 einen Schwerpunkt des Enforcements bilden. Als dritten Schwerpunkt im Rahmen der Liquiditätsüberlegungen hat die ESMA Problembereiche im Zusammenhang mit Kapitalflussrechnungen identifiziert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen

Die ESMA betont zunächst allgemeine Anforderungen an die Darstellung zu wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, Ermessensentscheidungen und Quellen von Schätzungsunsicherheiten.

Darüber hinaus verweist die ESMA im Zusammenhang mit der Beurteilung von Beherrschung, gemeinschaftlicher Führung und maßgeblichem Einfluss auf notwendige Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und getroffenen Annahmen, die der Beurteilung zugrunde liegen.

Die ESMA führt ferner aus, dass auch im Zusammenhang mit Erlösen aus Verträgen mit Kund:innen Angabeverpflichtungen zu signifikanten Ermessensentscheidungen erforderlich werden können.

In Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattungen hat die ESMA folgende Schwerpunkte definiert:

1. Wesentlichkeitsüberlegungen

Die Durchführung einer gründlichen Wesentlichkeitsprüfung ist für die ESMA Ausgangspunkt für die Bestimmung der Informationen, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung offengelegt werden. Die ESMA legt dabei auch Wert auf die diesbezüglichen Anhangangaben.

2. Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsaussage

Die ESMA geht auf wesentliche Anforderungen in Bezug auf Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsaussage ein und spricht sich unter anderem für die Anwendung der Beispielstruktur aus Appendix F des ESRS 1 aus.

3. Angaben im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie (Artikel 8)

Im Kontext der Taxonomie verweist die ESMA auch auf die von ihr bereits im Jahr 2023 gemachten Empfehlungen.

Mit Blick auf die ESEF-Berichterstattung (European Single Electronic Format) liegt der Schwerpunkt auf häufigen Fehlern, die bei der Erstellung der ESEF-Dokumente festgestellt wurden. Dazu zählen aus Sicht der ESMA:

- Verwendung der korrekten Auszeichnungselemente
- Verwendung von Erweiterungselementen und deren Verlinkung
- Konsistente und vollständige Auszeichnung
- Verwendung der richtigen Vorzeichen, Skalierung und Genauigkeit
- Konsistente Berechnung von ausgezeichneten Elementen

Darüber hinaus verweist die ESMA auf weitere relevante Themengebiete – insbesondere auf die Verbindung zwischen finanzieller und nicht finanzieller Berichterstattung.

Das Public Statement steht auf der [Internetseite der ESMA](#) zur Verfügung. In der Dezemberausgabe werden wir Sie detailliert zu den Prüfungsschwerpunkten der ESMA und BaFin informieren.

BaFin-Prüfungsschwerpunkte 2025

Die BaFin hat am 7. November 2024 die Prüfungsschwerpunkte für Konzernabschlüsse 2024 bekannt gegeben.

Die BaFin wird schwerpunktmäßig die Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte im Anwendungsbereich des IAS 36 und IFRS 9 prüfen. Die Transformation hin zu digitalen und nachhaltigen Geschäftsmodellen einerseits sowie geopolitische und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen andererseits stellen viele kapitalmarktorientierte Unternehmen vor Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund ist die Werthaltigkeit von finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten kritisch zu überprüfen.

Hinsichtlich der nicht finanziellen Vermögenswerte liegt ein Schwerpunkt darauf, ob interne oder externe Anzeichen für mögliche Wertminderungen erkannt und entsprechend berücksichtigt wurden. Bezüglich der finanziellen Vermögenswerte liegt ein Fokus auf der Einbringlichkeit von Forderungen.

Da Werthaltigkeitsprüfungen stets Ermessensspielräume und Schätzunsicherheiten beinhalten, erwartet die BaFin eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation und Darstellung der zugrunde gelegten Annahmen.

Schließlich weist die BaFin auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) am 24. Oktober 2024 bekannt gegebenen Schwerpunkte für IFRS-Abschlüsse hin.

Die rein nationalen Prüfungsschwerpunkte der BaFin wurden in einer [Pressemitteilung](#) auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht. Wie oben bereits erwähnt erfolgt eine ausführlichere Darstellung in der Dezemberausgabe der Accounting News.

IDW RS FAB 5 zu Rechnungslegung von Stiftungen verabschiedet

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 28. August 2024 die finale neu gefasste IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS FAB 5, vormals IDW RS HFA 5) verabschiedet.

Im Zuge der Finalisierung des IDW RS FAB 5 wurden einige klarstellende Ergänzungen bzw. Anpassungen gegenüber dem im Dezember 2023 veröffentlichten Entwurf der neu gefassten Verlautbarung vorgenommen (zum Entwurf berichteten wir in den [Express Accounting News 45/2023](#)).

Die Ergänzungen betreffen unter anderem die Erhaltung des Grundstockvermögens und die Aktualisierung der Fußnoten aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen von weiteren Landesstiftungsgesetzen.

Der Schwerpunkt der Überarbeitung lag auf der Stiftungsrechtsreform, durch die das Stiftungsprivatrecht teilweise modernisiert wurde. Im Bereich der Rechnungslegung wurden insbesondere die Struktur und die Posten des Vermögens sowie des Eigenkapitals der Stiftung erstmals bundesweit einheitlich geregelt.

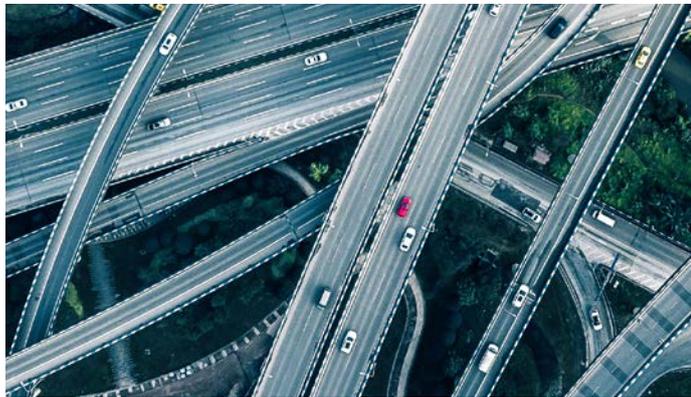
Die Verabschiedung des neu gefassten IDW RS FAB 5 wurde in einer Mitteilung auf der [Internetseite des IDW](#) bekannt gegeben.

Die Verlautbarung wird in Heft 10/2024 der IDW Life veröffentlicht.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Jägermeister-CFO: „Wir sind mit einer komplexen, globalisierten Welt konfrontiert.“

Das niedersächsische Unternehmen Jägermeister ist weltweit bekannt für seinen Kräuterlikör. Das mittelständische Unternehmen setzt derzeit mit Unterstützung von KPMG mehrere transformative Projekte um. Ein Schwerpunkt liegt auf der Einführung von KI, mit deren Hilfe Mitarbeitende geschult und verbraucherorientierte Tools entwickelt werden. Zudem installiert Jägermeister das SAP-System S/4HANA als strategisches Rückgrat des Unternehmens. Nachhaltigkeit ist ein weiterer Fokus, vor allem die CO₂-Bilanzierung und die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Darüber hinaus sind funktionierende globale Lieferketten und eine starke HR-Strategie zur Fachkräftegewinnung essenziell für Jägermeister. Wir haben mit Christopher Ratsch, dem CFO des Unternehmens, gesprochen und analysiert, wie das Unternehmen die Projekte angeht. [➤ Mehr erfahren.](#)



Donald Trump wird erneut US-Präsident – Deutsche Unternehmen vor Zäsur

Allen Skandalen und Gerichtsverfahren zum Trotz: Donald Trump zieht zum zweiten Mal ins Weiße Haus ein. Am 5. November 2024 haben die US-Bürgerinnen und -Bürger den umstrittenen Republikaner nach einem kontrovers geführten Wahlkampf erneut zum Präsidenten gewählt.

Was bedeutet das für Unternehmen, die im deutsch-amerikanischen Wirtschaftskorridor tätig sind? Wir legen aktuelle Entwicklungen an beiden Standorten dar und zeigen potenziell schwerwiegende Konsequenzen eines radikalen „America first“-Ansatzes in Washington auf.

[➤ Jetzt lesen.](#)



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Wir analysieren, [➤ warum das Thema „ESG“ in der Kritik steht und warum die hitzige Debatte um den Begriff nicht zielführend ist.](#) Im Podcast geben wir spannende [➤ Einblicke in die Arbeit von Forensik-Expertinnen und -Experten](#) und wie diese sich von der Darstellung der TV-Ermittlerinnen und -ermittler unterscheidet. Wie kann die Finanzbranche künstliche Intelligenz einsetzen, um Geschwindigkeit, Effizienz und Qualität von Arbeitsabläufen zu steigern – [➤ das erfahren Sie in diesem Beitrag.](#)

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [➤ Jetzt anmelden.](#)



IFRS Aktuell 2024

TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

Dienstag, 19. November 2024, 10.30–17.30 Uhr,
KPMG-Niederlassung Frankfurt,
THE SQUAIRE – Am Flughafen, 60549 Frankfurt

Donnerstag, 21. November 2024, 10.30–17.30 Uhr,
KPMG-Niederlassung Hamburg, Springer Quartier,
Fuhrentwiete 5, 20355 Hamburg

Montag, 25. November 2024, 10.30–17.30 Uhr,
KPMG-Niederlassung Berlin, Heidestraße 58,
10557 Berlin

Dienstag, 26. November 2024, 10.30–17.30 Uhr,
Lindner Congress Hotel Düsseldorf,
Lütticher Str. 130, 40547 Düsseldorf

Auf unserer bundesweiten Veranstaltung bieten wir Hilfestellungen, Antworten und praktische Erfahrungsberichte zu den wichtigsten und aktuellen Themenstellungen der Rechnungslegung und IFRS-Bilanzierung – unter anderem zu:

- IAS 1 Amendments: *Classification of Liabilities as Current or Non-current and Non-current Liabilities with Covenants*
- IAS 7/IFRS 7 Amendments: *Supplier Finance Arrangements*
- IFRS 18: *Presentation and Disclosure in Financial Statements*
- IAS 37: *Climate-related Commitments*
- IFRS 15: Aktuelle Praxisfragen

Ebenso behandeln wir die beiden Dauerbrenner IAS 12 *Aktive latente Steuern* und IAS 36 *Impairment Test*.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der nicht finanziellen Berichterstattung.

Nutzen Sie die Gelegenheit, um sich über die neuesten Anforderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zu informieren und sich mit anderen IFRS-Anwenderinnen und -Anwendern vor Ort auszutauschen.

Zielgruppe

Geschäftsführer:innen und Führungskräfte sowie Mitarbeitende aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Investor Relations und Steuern von Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren.

Teilnahmegebühr

Die Teilnehmerzahl der Live-Veranstaltungen ist begrenzt. Bei Überschreiten der maximalen Teilnehmerzahl gilt das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Ansprechpartnerin

➔ [Gabriele Geerlings-Wasse](#)

T +49 211 475-7640

Anmeldung

Melden Sie sich ➔ [hier](#) an.



KPMG Zukunftsgipfel 2024/2025: vier Veranstaltungen mit hochkarätigen Expertinnen und Experten zu den großen Wirtschaftsthemen unserer Zeit

VIRTUELLE VERANSTALTUNGSREIHE

Mittwoch, 27. November 2024, 15–17 Uhr:

Wertschöpfung im ESG-Zeitalter: Risiken managen, Regulierungen umsetzen

KOMMENDE TERMINE ZUM VORMERKEN:

Mittwoch, 19. Februar 2025, 15–17 Uhr:

Performance & Strategy

Mittwoch, 9. April 2025, 15–17 Uhr:

Digitale Transformation

Mittwoch, 25. Juni 2025, 15–17 Uhr:

Finale – die drängendsten Wirtschaftsthemen unserer Zeit

Der Druck auf Unternehmen, nachhaltiger zu handeln, steigt – und damit auch das Risiko, durch unüberlegte Maßnahmen an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Die erste Etappe des KPMG Zukunftsgipfels widmet sich deshalb dem Thema ESG. Mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft diskutieren wir, wie risikobewusste Ansätze nachhaltige Werte schaffen und regulatorische Hürden wie die CSRD (Corporate Social Responsibility Directive) bewältigt werden können.

Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden UN-Klimakonferenz in Baku (COP 29) besprechen wir Erkenntnisse unserer Studie „Corporate Decarbonization and Industrial Performance in Germany“ und beleuchten Hindernisse sowie Strategien, um Klimaziele effektiv zu erreichen.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich für den ersten Termin [↗ hier](#). Weitere Informationen finden Sie auf unserer [↗ Zukunfts-gipfel-Webseite](#).

Kapitalkosten-Insights

WEBCAST-LIVE-REIHE

Mittwoch, 22. Januar 2025, 11–12 Uhr

Mittwoch, 21. Mai 2025, 11–12 Uhr

Unternehmerische Entscheidungen, wie Transaktionen, Strategiewechsel, Restrukturierungen und Optimierungen, sollten stets mit einem Preis beziffert werden. Nur so werden ihre finanziellen Auswirkungen abschätzbar und vergleichbar. Dafür, aber auch für Werthaltigkeitstests für bilanzielle Zwecke, werden Bewertungen benötigt.

Renditeerwartungen bilden die Basis für die notwendigen Kapitalkosten im Rahmen der Bewertungen. Die Schwierigkeit: In der heutigen Zeit sind die Kapitalmärkte enorm volatil, was die sachgerechte Ermittlung von Kapitalkosten erschwert.

Im Rahmen unserer regelmäßigen KPMG Kapitalkosten Insights ordnen wir die aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten ein und geben Hinweise, wie diese in

Unternehmensbewertungen – insbesondere in den Kapitalkosten – zu berücksichtigen sind. Wir diskutieren mit Ihnen über die aktuellen Marktparameter, wie Gesamtrendite, Basiszins, Inflation, Marktrisikoprämie und Betafaktoren – mögliche Interpretationen ihrer Entwicklung sowie denkbare zukünftige Szenarien.

Zielgruppe

Wir richten uns mit dieser Veranstaltung an Heads of Accounting, Heads of Controlling, Beteiligungskontrollen sowie Heads of Valuation aller Branchen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Ansprechpartnerin

➔ [Anja Wüstefeld](#)

T +49 511 8509-5593

Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte direkt auf der Plattform ➔ [GoToWebinar](#) über die Eventseite. Bei der Online-Anmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Anmeldung inklusive des Zugangslinks zum Webcast.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie ➔ [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. ➔ [Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [EU verschärft Geldwäscheverordnung zur Einhaltung von Finanzsanktionen](#)

Die EU hat ihre Geldwäscheverordnung erweitert, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstärken. Die neuen Vorschriften sehen strengere Transparenz- und Meldepflichten für Finanzinstitute und Unternehmen vor. Außerdem wird die Notwendigkeit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betont, um Risiken effektiver zu erkennen und zu überwachen. Ziel ist es, die Integrität des Finanzsystems zu sichern und die Compliance-Anforderungen zu erhöhen.

➤ [Generative künstliche Intelligenz in eDiscovery-Projekten: Das sollten Unternehmen beachten.](#)

Das Projekt befasst sich mit dem Einsatz generativer künstlicher Intelligenz in eDiscovery-Projekten und zeigt auf, wie KI-basierte Technologien den Prozess der Datenrecherche und -analyse in Rechtsverfahren effizienter und kostengünstiger gestalten können. Durch den Einsatz von Mustererkennungsalgorithmen und automatisierter Textanalyse können relevante Informationen schneller identifiziert werden, was zu einer Verbesserung der Genauigkeit und Geschwindigkeit der juristischen Recherche führt.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [Insurers – Illustrative disclosures](#)

For insurers, we have three guides containing illustrative disclosures for a fictitious multinational insurer that applies IFRS 17 *Insurance Contracts* and IFRS 9 *Financial Instruments*: after initial application, in the period of initial application, before initial application.

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting & Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com



REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068 4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.